

Auszug aus der Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Adendorf, Landkreis Lüneburg, Stand vom 01.08.2015, 1. Änderung

Anlage 1

zu § 6 Abs. 2 Benutzungsgebühren der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippen Adendorf

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder in der **Kinderkrippe Scharnebecker Weg** sind ab dem 01.08.2015 monatliche Gebühren in Höhe von:

Ganztagsbetreuung	531,00 €
Vormittagsbetreuung (08.00 bis 12.00 Uhr)	281,00 €

zu entrichten.

- 1.1 Für die Betreuung der Kinder in der **Kinderkrippe bei der Feuerwehr** sind ab dem 01.08.2015 monatliche Gebühren in Höhe von:

Ganztagsbetreuung	531,00 €
Vormittagsbetreuung (08.00 bis 14.00 Uhr)	421,00 €

zu entrichten.

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 25.000,-- € werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richtet, wie folgt:

Kinderkrippe Scharnebecker Weg:

Vormittagsbetreuung (08.00 bis 12.00 Uhr)
4,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens

Ganztagsbetreuung
8,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Kinderkrippe bei der Feuerwehr:

Vormittagsbetreuung (08.00 bis 14.00 Uhr)
6,75 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens

Ganztagsbetreuung
8,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Die Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 bis 08.00 Uhr und 16.00 bis 17.00 Uhr beträgt **je Stunde**:

Für jede Stunde der in Anspruch genommenen verlängerten Betreuungszeiten wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 % von 1/12 des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einkommens, höchstens jedoch 44,-- € erhoben.

- a) Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei.
- b) Besuchen aus einer Familie zwei Kinder die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere Kinder die Kinderkrippen oder die Kindergärten, wird für das dritte und jedes weitere Kind keine Kindergartengebühr oder Kinderkrippengebühr erhoben. Diese Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit. Kinder, die im dritten Kindergartenjahr als kostenfrei in den Einrichtungen betreut werden, gelten nicht als „Zählkinder“.

- c) Werden für Kindergärten und Kinderkrippen unterschiedlich hohe Gebühren verlangt, erfolgt die prozentuale Mehrkinderermäßigung für die höhere Gebühr.
- d) Die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit ist vor Beginn des Kinderkrippenjahres mitzuteilen und kann nur mit der Zustimmung der Verwaltung geändert werden.